

Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge und Nachkauf von Versicherungszeiten

Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge

Personen, welche eine Auszahlung der Beiträge erhalten haben, können die ursprünglich an die entsprechenden Versicherungszeiten verknüpften Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den Betrag der ausgezahlten Beiträge rückerstatten unter der Bedingung, dass sie weder ihr 65. Lebensjahr überschritten, noch Anrecht auf eine persönliche Pension haben.

Der Antrag für die Rückerstattung ist mittels Vordruck an die nationale Pensionsversicherungsanstalt zu richten.

Die Rückerstattung beinhaltet den Betrag der ausgezahlten Beiträge, aufgewertet durch Zinseszins von 4% pro Jahr berechnet ab dem Jahr welches dem der Auszahlung folgt bis zum Ende des Jahres welches dem der Rückerstattung vorausgeht.

Zu bemerken bleibt, dass die anhängenden Rechte der **nicht ausgezahlten Beiträge** (Arbeitgeberanteil) durch eine neue obligatorische, freiwillige oder fakultative Versicherungszeit von 48 Monaten wieder aufleben.

Die Beiträge sind innerhalb von drei Monaten von der Zustellung der Rechnung an gerechnet zu zahlen.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Anspruchsvoraussetzungen

Personen, welche ihre berufliche Tätigkeit entweder eingestellt oder vermindert haben, oder denen eine einmalige Beitragsnachentrichtung oder ein versicherungsmathematisches Äquivalent von einem ausländischen Rentensystem, das von keinem bi- oder multilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit erfasst ist, oder von einem Rentensystem einer internationalen Organisation gewährt wird, können diese Zeiten mittels eines Nachkaufs von Versicherungszeiten decken oder vervollständigen unter der Bedingung, dass das Wohnsitzland Luxemburg¹ ist, sowie dass sie eine Wartezeit von 12 obligatorischen Versicherungsmonaten nachweisen können. Diese Wartezeit kann mittels Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge erfüllt werden.

Personen, welchen seitens des speziellen Übergangsregimes (z.B. Staat, Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux, Société nationale des chemins de fer luxembourgeois) eine einmalige Auszahlung zuerkannt wurde, können die entsprechenden Versicherungszeiten mittels eines Nachkaufs decken. In diesem Fall ist die Wartezeit von 12 obligatorischen Versicherungsmonaten nicht erforderlich.

¹ Die Wohnsitzklausel kann bei Anwendung des europäischen Sozialrechtes oder eines bilateralen Abkommens entfallen

Antrag

Der Antrag für den Nachkauf von Versicherungszeiten ist an die in Bezug auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zuständige Institution zu reichen mittels dort erhältlichen Vordrucks. Der Antrag ist nicht annehmbar falls der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet oder Anrecht auf eine persönliche Pension hat.

Nachkaufzeiten

Die folgenden Zeiten können nachgekauft werden unter der Bedingung, dass sie nach dem 18. Lebensjahr liegen:

1. Ehezeiten
2. Erziehungszeiten eines minderjährigen Kindes
3. Zeiten der Pflege an einer von Rechtswegen anerkannten pflegebedürftigen oder schwerbehinderten Person
4. Zeiten für welche eine einmalige Auszahlung seitens eines der speziellen Übergangsregime getätigt wurde
5. Zeiten für welche eine einmalige Beitragsnachentrichtung oder ein versicherungsmathematisches Äquivalent von einem ausländischen Rentensystem, das von keinem bi- oder multilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit erfasst ist, oder von einem Rentensystem einer internationalen Organisation gewährt wurde

Die unter 1. bis 3. aufgeführten Zeiten können sich mit obligatorischen Zeiten überschneiden; die dazugehörenden Monate werden allerdings nur einmal angerechnet.

Optionen des Antragstellers

Der Antragsteller muss, innerhalb der Zeiten welche nachgekauft werden können (siehe oben), die Monate welche er nachkaufen möchte sowie die Höhe der Beitragsgrundlage festlegen. Die verschiedenen Möglichkeiten können dem Antragsteller während einer Besprechung seitens eines Fachmanns erläutert werden. Diese kann durch Ankreuzen des diesbezüglichen Feldes auf dem Antragsvordruck angefragt werden. Zu bemerken ist weiterhin, dass die Antragsstellung in keiner Weise zur Zahlung verpflichtet; in der Tat kann der Antrag zu jedem Zeitpunkt schriftlich zurückgezogen werden.

Die Grundlage zur Beitragsberechnung kann nicht niedriger sein als der für die in Betracht kommende Zeit bei der CPEP gültige Mindestbeitragssatz und für die Zeiten unter 1. bis 4. entweder der 1,5-fache, der 2-fache oder der 2,5-fache Betrag dieses Beitragssatzes, sowie nicht höher als der bei der gleichen Kasse maximale Beitragssatz für die Zeiten unter 5.

Festlegung der Beiträge

Der Betrag der als Nachkauf zu zahlenden Beiträge wird durch die zuständige Pensionskasse festgesetzt. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Beitragssatz ist anwendbar (aktuell 16%). Dieser Betrag wird durch Zinseszins von 4% pro Jahr erhöht.

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind unter Strafe des Ausschlusses innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Zustellung der Rechnung an gerechnet zu zahlen.

Der Versicherte kann jedoch, während der vorgenannten Frist, eine Zahlung in maximal 5 Jahresraten beantragen.

Im Falle von Invalidität oder Tod des Versicherten und im Falle von Nichtbeachtung der obigen Ausschlussfrist kann keine Zahlung mehr angenommen werden.

Zu bemerken bleibt, dass die Beiträge steuerlich als Sonderausgaben gemäß Artikel 110 L.I.R. absetzbar sind.